

Allgemeine Geschäftsbedingungen CATERINGVERTRAG

§ 1 Leistungen

(1) Die Catering-Leistungen des Auftragnehmers sind für folgende Veranstaltung zu erbringen:

(2) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber folgende Catering-Leistungen (nachfolgend die „Leistungen“):

Für die Lieferung von Speisen ggf. Getränke im besprochenen Rahmen (siehe Anlage)

(3) Die Leistungen orientieren sich an dem den Vertragsparteien bei Vertragsschluss bekannten Leistungsumfang. Sollte sich im Zuge der Vertragsdurchführung ergeben, dass der Leistungsumfang notwendigerweise oder zweckmäßigerweise einer Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse bedarf, werden sich die Vertragsparteien über eine entsprechende Anpassung des Leistungsumfangs einigen.

§ 2 Erbringung der Leistungen

(1) Die Leistungserbringung erfolgt in unmittelbarer Abstimmung mit dem Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die geschuldeten Leistungen gemäß dem zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Terminplan zu erbringen, der Bestandteil dieses Vertrages ist und ihm als Anlage beigefügt wird.

(3) Können die im Terminplan vereinbarten Fristen nicht eingehalten werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Der vereinbarte Terminplan kann bei Bedarf nur im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden.

(4) Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass durch den Abschluss dieses Vertrages kein Arbeitsverhältnis begründet wird. Der Auftragnehmer ist weder in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert, noch unterliegt er einem die organisatorische Gestaltung der Ausführung der geschuldeten Leistungen (hinsichtlich der Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Auftragsdurchführung) umfassenden Direktions- und Weisungsrecht des Auftraggebers. Die Zeit, Dauer, Ort, Art und Weise der Leistungserbringung vereinbaren die Vertragsparteien im Einzelnen einvernehmlich. Dem Auftraggeber steht jedoch ein Weisungsrecht hinsichtlich der Beschaffenheit des Ergebnisses der geschuldeten Leistungen zu.

(5) Der Auftragnehmer erbringt die Leistungen in eigener Verantwortung und in eigener Entscheidung. Er hat jedoch bei der Gestaltung seiner Tätigkeit auf die Belange des Auftraggebers Rücksicht zu nehmen und dessen im Rahmen des vorgenannten Weisungsrechts erteilte Vorgaben zu beachten.

(6) Der Auftragnehmer hat die geschuldeten Leistungen termin- und fachgerecht und mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Unternehmers zu erbringen.

(7) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass durch den Abschluss dieses Vertrages weder eine Partnerschaft noch ein Joint Venture begründet wird. Zur Entgegennahme und Abgabe von Erklärungen, die den Auftraggeber verpflichten, ist der Auftragnehmer nicht befugt. Eine Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vollmacht.

(8) Für das Einhalten der steuer- und versicherungsrechtlichen Pflichten sowie sonstigen anwendbaren gesetzlichen Vorschriften in eigener Sache ist jede Vertragspartei selbst verantwortlich.

§ 3 Laufzeit des Vertrages

(1) Der Vertrag wird nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien wirksam und endet mit der Erreichung des vereinbarten Vertragszwecks, d.h. mit der vollständigen Erbringung der vereinbarten Leistungen (die „Zweckerreichung“) bzw. mit der Stornierung der Veranstaltung entsprechend den in diesem Vertrag vereinbarten Bestimmungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Die gesetzlichen Regelungen über die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grunde nach § 648 a BGB sowie sonstige gesetzlichen Vertragsauflösungsrechte der Vertragsparteien bleiben unberührt. Insbesondere wird das Recht des Auftraggebers aus § 648 BGB, den Vertrag jederzeit ohne Fristsetzung und ohne Angaben von Gründen zu kündigen, nicht ausgeschlossen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen solcher Vertragsauflösungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert das zur Bearbeitung eventuell überlassene Material sowie bis dahin vorliegende Arbeitsergebnisse inklusive Teilergebnisse vollständig auszuhändigen.

(4) Dieser Vertrag kann jederzeit durch einen von allen Vertragsparteien unterzeichneten Aufhebungsvertrag vorzeitig beendet werden.

(5) Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, enden die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien mit der Vertragsbeendigung.

§ 4 Stornierung

(1) Bei Stornierungen - egal zu welchem Zeitpunkt - werden folgende Stornierungsgebühren vereinbart:

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 9 und 6 Wochen vor Veranstaltungstermin 30 % vom vereinbarten Umsatz.

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 5 und 4 Wochen vor Veranstaltungstermin 60 % vom vereinbarten Umsatz.

Bei einer Stornierung in der Zeit zwischen 3 und 1 Wochen vor Veranstaltungstermin 100 % vom vereinbarten Umsatz und die Anzahlung.

(2) Das Recht des Auftraggebers, den Nachweis eines geringeren Schadens in Einzelfall zu führen, bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Menü und Teilnehmerzahl

(1) Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über Unverträglichkeiten sowie Allergien der Veranstaltungsteilnehmer auf bestimmte Lebensmittel und Inhaltsstoffe bei der Vereinbarung des Menüs zu informieren.

(2) Dem Auftraggeber steht das Recht zu, das zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Menü zu ändern. Alle Menüänderungen sind dem Auftragnehmer spätestens bis 4 Wochen vor Veranstaltung anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass später angezeigte Änderungen berücksichtigt werden. Führt eine Menüänderung durch den Auftraggeber zu einer Kostenreduzierung, ist die vereinbarte Vergütung nur dann entsprechend zu mindern, wenn die Änderung vor dem Fristende angezeigt wurde. Führt eine von dem Auftraggeber rechtzeitig angezeigte oder eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Menüänderung zu einer Kostensteigerung, sind die Mehrkosten stets von dem Auftraggeber zu tragen.

(3) Der Auftragnehmer behält sich vor, geringere Änderungen des Menüs vorzunehmen, soweit sie erforderlich sind, weil einzelne Zutaten, Speisen, Getränke aus den von dem Auftragnehmer oder seinem Erfüllungsgehilfen nicht zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sind. Solche Änderungen sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Geliefert werden dürfen vergleichbare Zutaten, Speisen oder Getränke. Eine Menüänderung darf nicht zu einer wesentlichen Wertsteigerung oder -minderung führen. Führt eine Menüänderung durch den Auftragnehmer zur Wertsteigerung oder -minderung, ist die vereinbarte Vergütung entsprechend anzupassen.

(4) Alle Änderungen der Teilnehmerzahl sind dem Auftragnehmer spätestens bis zum 14 Tage vor Veranstaltung, anzuzeigen. Es besteht kein Anspruch darauf, dass später angezeigte Änderungen berücksichtigt werden. Die vereinbarte Vergütung ist bei einer rechtzeitig angezeigten Änderung der Teilnehmerzahl entsprechend anzupassen. Führt eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Änderung zu einer Kostensteigerung, sind die Mehrkosten von dem Auftraggeber zu tragen. Führt eine verspätet angezeigte, jedoch akzeptierte Änderung der Teilnehmerzahl zu einer Kostenminderung, bleibt die vereinbarte Vergütung unverändert.

§ 6 Einsatz Dritter

Der Auftragnehmer darf auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers, im Rahmen der Leistungserbringung, qualifizierte Dritte beauftragen. Er selbst bleibt jedoch weiterhin vollumfänglich für die Erbringung der Pflichten aus diesem Vertrag verantwortlich und haftbar. Vor dem Einsatz von Dritten ist der Auftragnehmer zur sorgfältigen Überprüfung dieser Personen und insbesondere ihrer Zuverlässigkeit, Geeignetheit nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung sowie Fähigkeit zur vertragsgemäßen Erbringung der geschuldeten Leistungen verpflichtet und hat während des Einsatzes Dritter die Vertragsgemäßheit der Leistungserbringung durch diese zu überwachen. Sofern und soweit der Dritte bei der Erbringung der Leistungen gegen die dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten verstößt, hat der Auftragnehmer auf Aufforderung des Auftraggebers den Dritten auszutauschen. Sonstige Rechte des Auftraggebers wegen eines Verstoßes des Auftragnehmers gegen dessen Vertragspflichten bleiben hiervon unberührt.

§ 7 Vergütung

(1) Für die vertragsgemäße Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer eine pauschale Vergütung in Höhe gemäß Anlage. Die vorstehend genannte Vergütungshöhe ist vereinbart auf Grundlage des den Vertragsparteien zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Umfangs der von dem Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Sollte eine einvernehmliche Anpassung des Leistungsumfangs an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen, wird der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend der Veränderung des Leistungsumfangs anpassen.

(2) Vor dem Beginn der Erbringung der Leistungen erhält der Auftragnehmer einen einmaligen Vorschuss in Höhe von 50 % des vereinbarten Umsatzes (siehe Anlage). Die Zahlung des Vorschusses erfolgt spätestens 4 Wochen vor Veranstaltung. Der Vorschuss wird auf die Vergütung angerechnet.

(3) Sämtliche genannten Beträge sind Nettobeträge inklusive der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Umsatzsteuer.

(4) Die Abrechnung erfolgt nach der vollständigen Erbringung der vertragsgemäßen Leistungen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber für die erbrachten Leistungen eine den jeweils geltenden gesetzlichen, insbesondere den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben entsprechende Rechnung zu erteilen. Die Vergütung ist innerhalb von 5 Werktagen nach dem Rechnungseingang zu zahlen.

(5) Alle Vergütungszahlungen an den Auftragnehmer erfolgen per Überweisung an folgendes Konto:

Kontoinhaber: Landhotel Zum Stern
IBAN: DE22 5226 0385 0001 7527 58
BIC: GENODEF1ESW

(6) Solange der Auftragnehmer an der Erbringung der Leistungen verhindert ist, insbesondere wegen Krankheit, Unfall, Ortsabwesenheit, anderer Aufträge etc., steht ihm für diesen Zeitraum kein Vergütungsanspruch zu. Anspruch auf bezahlten Urlaub besteht ebenfalls nicht.

(7) Der Auftragnehmer führt sämtliche Steuern, Abgaben und gegebenenfalls Versicherungsbeiträge selbstständig ab sowie ist alleine für das Einhalten der jeweils geltenden genehmigungsrechtlichen und sonstigen auf seine Tätigkeit anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Bei der Kalkulation der Vergütung ist dies entsprechend berücksichtigt worden.

(8) Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und regelmäßig keine sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt.

§ 9 Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer im erforderlichen Umfang bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer alle zur Erbringung der Leistungen erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Dies betrifft auch solche Informationen und Unterlagen, die erst während der Leistungserbringung bekannt oder relevant werden. Darüberhinausgehende Mitwirkungspflichten des Auftraggebers bestehen nicht.

§ 10 Anderweitige Tätigkeiten

Während der Laufzeit dieses Vertrages darf der Auftragnehmer auch für andere Auftraggeber tätig werden, ohne dass es einer Zustimmung des Auftraggebers bedarf. Eine Tätigkeit für andere Auftraggeber darf jedoch die Tätigkeit für den Auftraggeber nicht beeinträchtigen.

§ 11 Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen, Rückgabe von Eigentum

(1) Alle Informationen und Unterlagen, die der Auftragnehmer anlässlich und im Rahmen der Erbringung der Leistungen von dem Auftraggeber erhalten oder erstellt hat, sind sorgfältig und gegen die Einsichtnahme unbefugter Dritter geschützt aufbewahren. Alle von dem Auftraggeber für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel und sonstiges sich im Besitz des Auftragnehmers befindliches Eigentum des Auftraggebers sind pfleglich zu behandeln.

(2) Während der Laufzeit dieses Vertrages hat der Auftragnehmer alle Unterlagen und Aufzeichnungen, die er im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung von dem Auftraggeber erhalten oder erstellt hat, unverzüglich nach Anforderung an diesen herauszugeben und sämtliche Daten und Software, nach Aufforderung zu löschen. Nach der Beendigung dieses Vertrages haben die Löschung und Herausgabe unverzüglich ohne Aufforderung zu erfolgen. Dies gilt auch für die Herausgabe von den von dem Auftraggeber für die Zwecke der Erbringung der vertraglichen Leistungen zur Verfügung gegebenenfalls gestellten Arbeitsmittel oder von sonstigem sich im Besitz des Auftragnehmers befindlichen Eigentum des Auftraggebers. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen. Die vollständige Rückgabe aller Unterlagen sowie die Löschung von allen Programmkopien und Daten auf sämtlichen Speichermedien sind schriftlich zu bestätigen.

§ 12 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zum Schutz der Daten des Auftraggebers vor unbefugtem Zugriff. Soweit der Auftragnehmer zur Ausübung seiner Tätigkeit mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Auftraggebers und gegebenenfalls seiner Beschäftigten oder Kunden betraut ist, ist er verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Rechtmäßigkeit und Transparenz der Verarbeitung, deren Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit. Der Auftragnehmer hat ferner sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugang zu personenbezogenen Daten erhalten. Dazu gehört auch der verantwortliche Umgang mit Computerdaten und dem eigenen Büro. Daten mit personenbezogenem Inhalt sind unter Verschluss zu halten und nicht mehr benötigte Daten sind

fachgerecht zu entsorgen.

§ 13 Haftung

(1) Für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten in den Veranstaltungsräumlichkeiten ist diejenige Vertragspartei verantwortlich, die die Räumlichkeiten zur Durchführung der Veranstaltung zur Verfügung gestellt hat.

(2) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden aus grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzungen haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten entsprechend für die Haftung der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der jeweiligen Vertragspartei. Sie finden auch Anwendung auf die Haftung einer Vertragspartei für durch diese Vertragspartei oder ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. Veranstaltungsteilnehmer schuldhafte verursachte Beschädigung oder Verlust der für die Durchführung der Veranstaltung von der jeweils anderen Vertragspartei vermieteten oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Gegenstände.

§ 14 Gewährleistung

Ist die erbrachte Leistung des Auftragnehmers mangelhaft, richten sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Mangel liegt vor, wenn die Leistung nicht den zwischen den Vertragsparteien im Rahmen dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen und den erteilten Weisungen des Auftraggebers entspricht oder, wenn die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, wenn sie sich nicht für die nach diesem Vertrag vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet oder nicht eine Beschaffenheit hat, die bei Verträgen der gleichen Art üblich ist und von einem Auftraggeber erwartet werden kann. Ein Anspruch des Auftraggebers wegen eines Mangels besteht nicht, wenn der Mangel auf einer Verletzung seiner vertraglichen Mitwirkungspflichten beruht.

§ 15 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei mit eigenen Ansprüchen aus diesem oder anderen Verträgen nur aufrechnen, wenn und soweit diese Ansprüche unbestritten oder bestritten, aber begründet oder entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungsrecht gegen die Forderungen einer Vertragspartei aus diesem Vertrag kann die jeweils andere Vertragspartei nur geltend machen, wenn es auf ihren Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

§ 16 Vertragsübertragung

Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen weder gänzlich, noch zum Teil von einer Vertragspartei ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden, es sei denn, es liegt eine Umfirmierung, eine Fusion mit einem anderen Unternehmen oder eine andere Form der Umwandlung vor.

§ 17 Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind die ihm beigefügten folgenden Anlagen.

Anlage 1: Menüabsprache mit Zeitplan

Anlage 2: Auflistung überlassenes Equipment

§ 18 Keine Nebenabreden

Die in diesem Vertrag einschließlich Anlagen getroffenen Regelungen sind abschließend. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

§ 19 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Ausdrückliche und individuell ausgehandelte Absprachen bezüglich geänderter Vertragsinhalte sind jedoch von dem Schriftformerfordernis nicht erfasst und sind wirksam, auch wenn sie mündlich getroffen worden sind.

§ 20 Geltendes Recht

Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich materiellem Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Die Anwendung der Regeln des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen, soweit sie zu einer Anwendung ausländischen Sachrechts führen würde.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart gilt, die dem von Vertragsparteien ursprünglich mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Falle einer tatsächlich undurchführbaren Bestimmung oder einer Regelungslücke in diesem Vertrag.